

# PROTESTATION.

*B. N. II, 90.*

*h. 18, 12. 456, 12*

## Schrift



Des Durchleuchtigsten Hochgebornen  
Fürsten und Herrn/

HERREN

Carl Ludwigs

Pfalzgraffen bey Rhein/ des Heyiligen Römischen  
Reichs Erbtuchtsassen und Churfürsten/  
Herzogen in Bavern/etc.

London / Anno 1367.



*812.*





# PROTESTATION

Wieder

Die Unrechtmässige gewaltthätige Proceduren vnd Actus,  
so zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht./ Dero Herren Gebrüder/vnd Agnaten.  
präjudiz vnd nachtheil vorgangen vnd verübet worden seind.

In specie aber / wieder:

Die heimliche / nichtige Kaysersliche Dispositiones vnd Verordnungen wegen der  
Translation der Churfürstlichen Würde vnd Landen der Pfalzgraffschafft bey  
Rheyn/vnd Fürstenthumb in Ober. Bayern/ etc.

Sodann / wieder:

Die Ungültige Wahl eines Römischen Königs / davon Ihre Churfürstl. Durchl.:  
vnd der Churfürst zu Trier/ seindt ausgeschlossen worden.

Und endlich / wieder:

Die gewaltsame Rechtlose Usurpation vnd beraubung/ so der Herzog in Bayern be-  
gehret / in dem er des Churfürsten Erseruchsässen Titul / Ampt / Stimme / vnd  
Session de facto usurpirt/vnd dem rechtmässigen Herrn vorenthält.





Wir Carl Ludwig/von Gottes Gnaden Pfalz-  
graff bey Rhein/ des Heyligen Römischen Reichs Erz-  
truchßß vnd Churfürst/ Herzog in Bayern / etc. Thun hiemit kundt  
vnd zu wissen allen vnd jedermännlichen:

**D**ennach nicht allein im Römischen Reich Teutscher  
Nation/ Vnserm geliebten Vaterlandt; sondern in der  
ganzhen werthen Christenheit/ durch gehendt/ beydes  
auß den Factis, vnd noch immerwehrenden vor augen schwe-  
benden gewaltthaten / als auch auß den Actis vnd öffent-  
lichen schriftten/ gnugsam vnd überflüssig bekandt/ vnd am  
hellen tag; was bey diesen langwüirigen zerrüttungen vnd  
lauidigen Kriegs continuation, mit occupirung/plünderung/  
verödung/zergliederung/vertheilung/verkauffung vbergeb-  
vnd transferirung vnser armen vnd nunmehr in grund ver-  
derbten Landen vnd Leuthen / vnd der daruff gewidmeten  
Churfürßlichen würdē/ Erztruchßßß ampt/stim vñ Rega-  
lien, vorgenommen/verübet/vnd practisiret worden: Solches  
aber alles vnerhörte/wiederrechtliche/ vngültige procedurē  
vnd pressuren seind/die vns billich sehr tieff zu Herzen vñ ge-  
müth steigen vñ vns bewegen vnd tringen/vns darüber zum  
höchsten / vnd wie es die notturfft vnd rechten erforderen / zu  
beklagen / zu excipiren / vnd zu protestiren.

Sonderlich aber schmercket vñ wundet vns ganz empfind-  
lich / gereicht auch zu Vnserm / Vnserer Brüdere vnd Ag-  
naten höchsten nachtheil vnd præjudiz / daß wir / leyder! er-  
fahren müssen / daß man / Eines theils in dem jüngsten ver-  
meinten Pragerischen friedenschluß / Vnser vngehör / vnd da  
wir noch minderjährig waren / vnter andern verabschiedet /

) ij

daß



Carl Ludwig Churfürst

Daß es bey denjenigen Verordnungen vnd dispositionibus, so  
Ihr Kayserl. Mayest. wegen Unser Chur: vnd Lande/ für  
Herzogs in Bähern Ed. vnd die Wilhelmische Lineam, auch  
sonst gemacht/ allerdings verbleiben soll/ vnd dz man erwen-  
te wichtige dispositiones, ( von denen / als welche in der still  
vnd im verborgenen geschmiedet / man doch bißhero nichts  
gewußt/ gestalt sie annoch nicht in ihrer form vnd im buchsta-  
ben bekandt) gegen Uns wil allegiren / mit vorgewantem  
prætext, als wann sie durch gedachten friedenschluß/ vnd al-  
so nunmehr von allen Ständen des Reichs comprobirt we-  
ren: Inmassen solches in der letzten dem Königl: Englischen  
Gesandten Graven von Arundel gegebenen Kayserlichen  
antwort/ mit mehrern zu sehen: Wardurch dann Uns/ Uns-  
sern Brüdern vnd Agnaten ganz vnschuldiger vnerdienter  
weiß / Unser ex primæva inveltitura, durch die gesambte  
hand/ vnd ex pacto & providentia Majorum acquirirtes/ er-  
langtes vnd zuständiges recht/ rechtsame/ vnd possession, ge-  
walt-thätig/ allen rechten/ Reichs sakungen/ herkommen vnd  
Lehengebräuchen / der Gülden/ vnd andern Kayserlichen  
Bullen/ ertheilten Privilegien/ vnd denen in Unserm Chur-  
hausß, Vhralten/ confirmirten pacten / schnur stracks zu wie-  
der/ entzogen/ benommen/ gerissen/ vnd von Unserm Stam  
auff eine weltremovirte linië transferirt vñ vereüßert wird.  
Andernthells / daß man auff den jüngst nacher Regenspurg  
ausgeschriebenen Churfürstlichen Convent, in welchem man  
von der Wahl eines Römischen Königs gehandelt / vnd die  
Königl: Würde in Ungarn Ferdinandus Austriacus, zum  
selben erkieset vnd gekrönet worden / Uns / denen doch des  
Pfalz



Protestation-Schriſſe.

Pfalzgraffen Churfürſten recht / ſtimmen / ampte vnd perſon  
allein zu vertreten gebühret / nicht / gleich andere Unſere Col-  
legen vñ Mitt Churfürſten / nach außweiß der Gulden Bull,  
beſchrieben vnd erfordert: Sondern vnbillich / vorſetzlich /  
übergangen / vñ außgeſetzt / zulaffende daß Herzogs in Bāy-  
ern Ed. ſich Unſerer titul, ſtell Sefſion, ampt vnd ſtimmen / de  
facto, krafft vnd rechtloſer weiß / angemaffet / dieſelbe ulurp-  
ret vnd vertreten hat.

Weil nun aber ſolches alles in genere, vnd jedliches abſons-  
derlich / an ſich ſelbſt / vnd ipſo jure, nichtige / vngültige / wie-  
derrechtliche vnd gewalt-thätige proceduren vnd actus ſein:  
die vorerwehnte diſpoſitiones, vñ Prageriſche Friedenschluß  
zwar fürnemlich auß dieſem fundament von vntwürden (da  
mit wir andere nichtigkeiten mit ſtilſchweigen vorbey ge-  
hen;) daß Sie wieder Uns vnd Unſere Brüder / in Unſern  
Vnvogetbaren Jahren / vnd pupillenſtandt / da wir zumahl  
abweſend / vnd in der fremde / auch im geringſten nicht citi-  
ret / oder gehöret / weniger von jemand beflaget / oder verbr-  
thellet geweſen / eingangen / verglichen / gemacht / vñ erpracti-  
cirt worden ſein: auch an ſich ſelbſten allen gemeinen Götts-  
vnd Weltlichen Rechten / den fundamental Satzungen deß  
Reichs / vnd Lehen gebräuchen / ja den erklärungen welche die  
Käñſerl. May: ſelbſten zu Regenspurg in Schriſſten öffent-  
lich vnd hochbethewertlich den anweſenden Churfürſten / den  
23. Februar. 1632. vnd wenig tagen hernach / als den 5. Mart.  
der Königl. Würd. in Groß Britanien / Unſerm Hochge-  
ehrten Herrn Groß Vattern / Chriſtmiltendandencens / ge-  
geben haben / zu wieder lauffen: Die vermeinte Wahl aber /



Carl Ludwig Churfürst:

auch darumb nichtig / daß Wir / (denen doch einzig vñ allein von Gott der Natur, vnd Rechts wegen / die stimm / ampt / vnd function eines Pfaltzgraffen / Erbtzuchfassen / vnd Churfürsten / auff den Reichstägē / Churfürslichen zusammenkunfften / vnd andern Reichs actibus gebühret vnd zusiehet:) Vñ dann auch des Churfürsten zu Trier Ed. widerrechtlich vñ thätlich sind von gedachter Wahl außgeschlossen vñ verstoßen worden: anderer nullitäten an jeko zu geschweigen.

Als wil die höchste vñ vmbgängliche notturfft erfordern / dz wir / zue erhaltung Unseres vñ disputirlichen Rechts / rechtsamen / vnd hergebrachten Hohen Standts vnd Nahmens / wieder alle solche vnd dergleichen gewaltthaten / vñ actus, so der gestalt zu Unserm / Unser Gebrüedern vñ Agnaten / nachtheil / schimpff vnd præjudiz / gegen Uns / die man niemals gewürdiget zu citiren / vñ zu hörē / sondern feindseelig vnterstanden zu verfolgen / zu verstoßen / vnd vnterzutrucken vorgekommen / verglichen geschlossen / vnd verübet worden / solemniter vermög Rechts excipiren vnd protestiren müssen.

Protestiren derowegen / vnd widersprechen in Krafft dieses offenen brieffs / wissentlich vnd wohlbedächlich / in der besten form vnd weiß / wie solches von Recht vnd gewohnheit immer geschehen soll / kan / vnd mag / zum zierlichsten alles dasjenige in genere vnd specie, was vorgefetzter massen / oder in andere dergleichen weg / zu Unserm / Unserer Brüdern vnd Agnaten nachtheil / præjudiz / vnd abbruch Rechts / heimlich oder öffentlich / vorgangen / gehandelt / außgewürcket / vergeben / zugesagt / geschrieben / gevrtheilet / gesprochen / disponiret / verglichē / vñ exequiret seyn / oder wider vns ins fünfftig /



ttig/ohn Unser vorwissen/etawilligen / vnd verantworten/  
de facto immer gehandelt/verübet/geordnet / iudiciret vnd  
vorgenommen werden mag.

Vornemblich aber protestiren Wir/so wol wieder die nicht-  
tuge/vngereumbte/hochschädliche dispositiones vñ Prager-  
schen Friedensschluß; Als auch wieder die præcipitirte/vn-  
rechtmässige Wahl des Römischē Königs/wie nicht weniger  
wieder die gewaltthätige/nichtige/rechtlose/verbitterte usur-  
pation,vorenthaltung vnd spolirung/so von dem Herzogen  
in Bayern geschehen/vnd iñer fort geschiehet/in dem er Uns  
Unser Churfürstenthumb / Land / Leñth/ Regalien, Lehen/  
Ampt/ Titul, Stimm/vnd Selsion, usurpando vnd de facto  
so viel an ihm ist/vorenthalt/entziehet/vnd beraubt.

Reserviren hiernächst/Uns/Unsern Gebrüdern/Agnaten  
vñ allen interessirenden/alle Rechtliche/hierzu dienliche mit-  
tel/weg/actiones vnd defensiones,so die Götliche vnd Welt-  
liche Rechten in dergleichen fällen vnd sachen den betragten/  
gewalt-vnd vnrecht leidenden zu gut verordnen vnd zulassen.

Dabenebē Uns dessen außtrücklich bedingende/das Wir/  
(die Wir alles versucht/vnd angebotten/auch durch andere  
versuchen/vnd anbieteten lassen / was immer möglich/vnd  
thunlich gewesen/ vmb das jenige / was Uns von Gott/der  
Natur, vnd Rechtswegen vnverneintlich gebühret/vnd bis  
dato feindthätlicher weiß vorenthalten wird/in der güte mit  
ehrlichen/billichmässigen conditionen zu erlangen:) vor dem  
Allmächtigen/vnd jedermänniglich/auch ins künfftig bey den  
Nachkommenden/entschuldigt seyn wollen/an allem dem/  
was einem oder dem andern/in verfolg- vnd verthädigung  
Unser



94  
117  
4123  
Carl Ludwig Churfürst:

Unser gerechten sachen / vnd in erlangung Unserer restitu-  
tion, wiederfahren/begeggen vnd vnanangenehm fallen mag.

Wir bezeugen auch / zum beschluß / vnd bethewren es mit  
Gott dem Hertzenkundiger / daß wir mit dieser Unser abge-  
trungenen/rechtmässigen Protestation, nicht gemeinet seyn/  
weder der Kayserl. May: Hoheit / vnd præeminenz / die wir  
mit gebührenden vnterthänigsten respect zue veneriren jez  
derzeit vnd beharrlich geneigt sein: noch eines andern Ehr vñ  
gerechtigkeit zu schmälern oder zu beleidigen: Soudern daß  
Unser Intenc vnd zweck allein dahin gericht / damit durch  
solches rechtmässiges mittel / Unsere Unschuld / gerechte sache /  
vñ zweiffliches jus, vnd hergebrachte angebohrne würde / vñ  
zuständige possession je mehr vnd mehr erhalten / bewehret /  
vnd bekandt gemacht / vnd dieselbe nicht etwa durch still-  
schweigen vnd vnterlassung nothwendiger in rechten erfor-  
derter Protestation, verläumet / gefahret / oder vernachteil-  
get werden.

Vnd haben diese Unsere Protestation, so wir coram No-  
tario vnd testibus verrichtet / in scharfften verassen / vnd in  
offnen truck / damit Sie zu jedermänniglichens wissenschafft  
kommen / vnd niemandt / dene es angehet / einige vntwissen-  
heit prætendiren vnd vorwenden könnte / außgehen: Deren  
authentica exemplaria aber / mit Unser hand vnterschrift /  
vñ vorgetrücktem Innsiegel bekräftiget / bey des der Kayserl.  
Mayest: vnd den Herrn Churfürsten überschicken vnd ein-  
steffern lassen wollen. Actum zu Hamptoncourt in Eng-  
land / den 27. Jannarii, Anno 1637.

WNA



PRO

*B. M. II 90,  
h. 18, 12.*

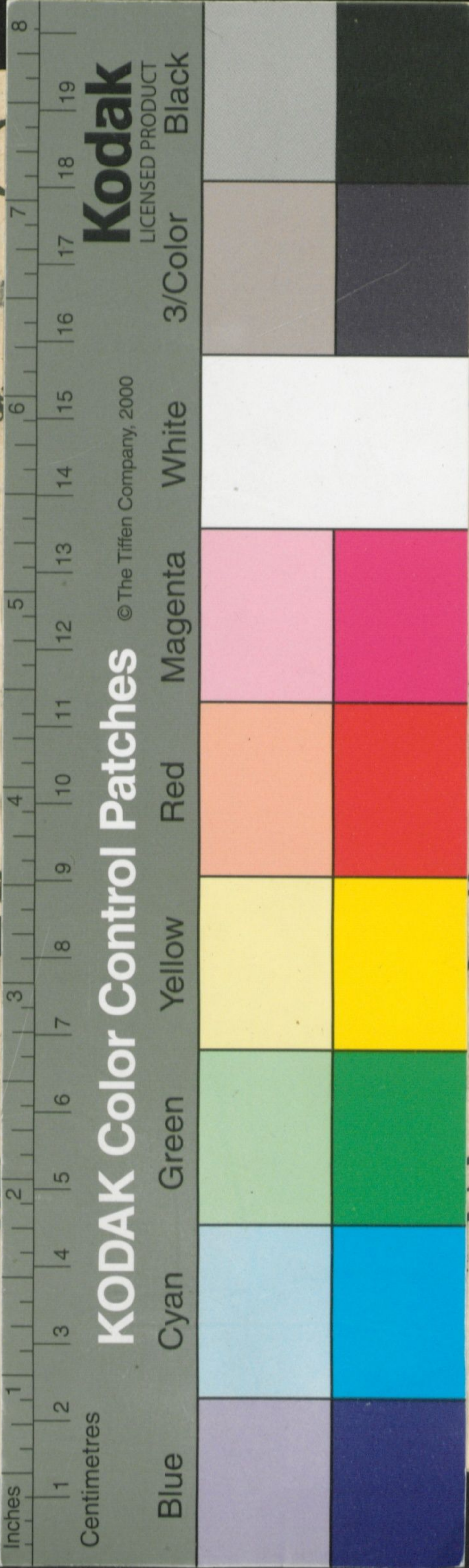
Des

*auf A...*

*...*

Pfalzgra  
Reich

*...*



TION.

160g  
II n  
4123

hgeborenen

*X 4503377*

gs

gen Römischen  
hurfürsten/  
etc.

*...*

*367.*



*812.*

